

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup**  
**vom 09.07.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2025**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen<sup>1</sup> (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2.240),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, 2009S. 1.582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2.280),
- der §§ 5, 6, 7, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Ochtrup betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Ochtrup kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Ochtrup wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Entsorgungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbereiche eingeteilt, und zwar nach Innenbereich und Außenbereich.

Den Innenbereich bilden die jeweils im Zusammenhang bebauten Stadtteile Ochtrup, Langenhorst und Welbergen.

Den Außenbereich bilden die Bauernschaften Oster, Weiner, Wester sowie die Außenbezirke der Stadtteile Langenhorst und Welbergen.

Die Feinabgrenzung der einzelnen Entsorgungsbezirke erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) In den Entsorgungsbezirken können entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gesetze unterschiedliche Regelungen bezüglich der Entsorgung der Abfälle getroffen werden.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgungsleistung der Stadt Ochtrup**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ochtrup umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglicher beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Ochtrup gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier und Kartonagen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
  5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und nach § 17 dieser Satzung.
  6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
  7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ochtrup sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt als zuständige Behörde ausgeschlossen
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ochtrup nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Ochtrup kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt als zuständige Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

## **§ 5**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Ochtrup bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Stadt Ochtrup festgesetzten Terminen und Zeiten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt Ochtrup veröffentlicht.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ochtrup liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Ochtrup hat im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf den Grundstücken oder sonst anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ochtrup liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen

Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ochtrup in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Ochtrup an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. KrWG).
  - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beein-

trächtigkeit des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Ochtrup stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ochtrup stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigten fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 10**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ochtrup gem. § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 11**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Ochtrup bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l für Papier und Pappe (Farbe des Deckels: Blau),
  2. Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 120 l und 80 l für organische Abfälle (Farbe des Deckels: Braun),
  3. Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 120 l, und 80 l für Restmüll (Farbe: Schwarz/Grau),
  4. 90 l-Abfallsack für Verpackungen und verpackungsähnliches Material (Gelber Sack).
- (3) Für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen (z. B. Tapetenreste, Reste von Feierlichkeiten),

können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Farbe: Grau, mit entsprechender Beschriftung) benutzt werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

- (4) Zusätzlich stellt die Stadt Ochtrup für den Wertstoff Glas Sammelcontainer zur Verfügung.

## **§ 12**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) unterliegt, hat je nach Bedarf in ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach dem § 10 zu dulden, und zwar mindestens:
- a) einen Müllgroßbehälter 240 l für Papier und Pappe je Grundstück,
  - b) einen Müllgroßbehälter von mindestens 80 l Volumen für Restmüll je Grundstück,
  - c) einen Müllgroßbehälter von mindestens 80 l Volumen für Bioabfall je Grundstück (nur für den Innenbereich; Ausnahmeregelungen gem. § 8).

Ausnahmen bilden die Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 15.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

## **§ 13**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken aufzustellen (Aufstellungsort). Zu den Abfuhrterminen sind sie an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg auf die von der Stadt Ochtrup vorgeschriebene Straßenseite zu stellen (Abholort). Sie sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- (2) Ist eine öffentliche Straße wegen ihres Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen.
- (3) Die Abfallbehälter sind nach Entleerung unverzüglich zu entfernen.

## **§ 14**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Ochtrup oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verpackungsmaterialien und Kunststoff- oder Metallanteilen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  - a) Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
  - b) Bioabfälle sind in den braunen (bzw. schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel) Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter bereitzustellen;
  - c) Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen;
  - d) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun und Grünglas in die dafür von der Stadt entsprechend § 11 Abs. 4 eingerichteten Depotsammelcontainer einzufüllen;
  - e) Der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind die Abfallbehälter zerstört oder abhandengekommen, so ist der von der Stadt Ochtrup beauftragte Dritte unverzüglich zu informieren.

- (8) Die Stadt Ochtrup informiert über die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer).
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotsammelcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 15**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden:

- (1) Haushaltungen von zwei bebauten Grundstücken können sich auf Antrag zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und gemeinsam einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll benutzen, soweit eine ausreichende Abfallentsorgung gewährleistet bleibt.
- (2) Mehrere Haushaltungen von verschiedenen Grundstücken können sich auf Antrag zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und gemeinsam ein oder mehrere Gefäße für organische Abfälle nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c) benutzen, soweit eine ausreichende Abfallentsorgung gewährleistet bleibt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung der Müllgroßbehälter für Papier erfolgt 4-wöchentlich (Innen- und Außenbereich).
- (2) Die Leerung der Müllgroßbehälter für organische Abfälle erfolgt 14-tägig (nur Innenbereich).
- (3) Die Leerung der Müllgroßbehälter für Restmüll erfolgt 4-wöchentlich (Innen- und Außenbereich).
- (4) Die Abfuhr der Leichtfraktionen (Gelber Sack) erfolgt 2-wöchentlich (Innen- und Außenbereich).
- (5) Die Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag im Innen- und Außenbereich bis 6.00 Uhr bereitgestellt sein.
- (6) Die Einteilung in Entsorgungsbezirke (§ 2), die Tage der Abfuhr, sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Die Stadt informiert über die Termine und Orte für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle (§ 5), die Annahme der Elektrogeräte (§ 17) und die Einsammlung weiterer verwertbarer Stoffe.

## **§ 17**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, können zu vorgeschriebenen Terminen an die Straße gestellt werden. Sie werden dann durch den von der Stadt Ochtrup beauftragten Dritten abgefahren.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Fa. Kockmann, Weinerpark 17, zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwertung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

## **§ 18**

### **Abfuhr und Annahme von Grünschnitt und (sonstigen) organischen Abfällen**

- (1) Grünschnittabfuhr
  1. Anschlussberechtigte und alle anderen Abfallbesitzer aus dem Innenbereich der Stadt haben das Recht, Grünschnitt aus Haushaltungen in Haushaltsmengen, der wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter (Biotonnen) eingefüllt werden kann, gesondert abfahren zu lassen.
  2. Grünschnitt ist von Hand verladbares Schnittmaterial von Hecken und Bäumen. Abgefahren werden Äste/Wurzeln (bis 15 cm Durchmesser), Strauchschnitt (gebündelt mit verrottbarer Kordel, Bündel bis 1,5 m Länge und 60 cm Durchmesser) und sonstiges Schnittgut von Formschnitten (in Papiersäcken).
  3. Von der gesonderten Abfuhr (Grünschnittabfuhr) ausgenommen sind Laub, Rasenschnitt oder sonstiges Gartenmaterial. Ebenfalls ausgeschlossen ist Grünschnitt, der in Plastiktüten oder anderen nicht verrottbaren Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird. Ob Grünmaterial von der gesonderten Abfuhr auszunehmen ist, entscheidet der mit der Abfuhr betraute Unternehmer oder die Stadt Ochtrup.
  4. Grünschnitt aus dem Innenbereich der Stadt wird zweimal im Jahr abgefahren.
  5. Hinsichtlich der Bereitstellung des Grünschnitts gelten § 12 und § 16 Abs. 5 entsprechend.

(2) Annahme von Grünmaterial

Schnittgut, Geäst und Gehölz aus privaten Haushaltungen kann gegen Gebühr an einer von der Stadt benannten Sammelstelle abgegeben werden. Bei Astwerk und Gehölz darf der Durchmesser max. 15 cm betragen.

Ebenfalls an der städtischen Sammelstelle angenommen werden (gegen Gebühr) Laub, Rasenschnitt und anderes Grünmaterial aus Gartenanlagen, das von Art und Menge nicht in der Biotonne untergebracht werden kann.

**§ 19**  
**Anmeldepflicht**

- (1) Grundstückseigentümer haben der Stadt Ochtrup den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Ochtrup unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 20**  
**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf dem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten der Stadt Ochtrup prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

**§ 21**  
**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Ochtrup obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks,

betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 22**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümern die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind, mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Ochtrup ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 23**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ochtrup und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Ochtrup werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ochtrup erhoben.

## **§ 24**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 25**

### **Begriff des Grundstückes**

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Ochtrup zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7), wenn er nicht gem. § 8 dieser Satzung davon befreit ist;
  3. von der Stadt Ochtrup gemäß § 10 ff dieser Satzung bestimmte Abfallbehälter oder zugelassene Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 mit anderen Abfällen füllt;
  5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  7. angefallene Abfälle entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup vom 13.12.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 außer Kraft.

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 10.07.2025 in Kraft.

**Anlage**  
**zu § 4 Abs. 1, Ziff. 2**  
**der Satzung über die Abfallentsorgung**  
**der Stadt Ochtrup**

| <b>EAK-Abfallkatalog</b>                                                         |                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zentraldeponie Altenberge (ZDA) und Zentraldeponie Ibbenbüren II (ZDI II)</b> |                                                                                                                                                              |
| <b>(Lt. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2001)</b>       |                                                                                                                                                              |
| <b>ASN</b>                                                                       | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                                                     |
| <b>1</b>                                                                         | <b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>                |
| <b>01 03</b>                                                                     | <b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>                                                           |
| 01 03 07                                                                         | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen                           |
| 01 03 09                                                                         | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt                                                            |
| <b>01 04</b>                                                                     | <b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>                                                |
| 01 04 07                                                                         | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen                        |
| 01 04 08                                                                         | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                                                                      |
| 01 04 09                                                                         | Abfälle von Sand und Ton                                                                                                                                     |
| 01 04 10                                                                         | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                                                                            |
| 01 04 11                                                                         | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                                                      |
| 01 04 12                                                                         | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen    |
| 01 04 13                                                                         | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                                                                  |
| <b>01 05</b>                                                                     | <b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>                                                                                                                   |
| 01 05 04                                                                         | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen                                                                                                                  |
| 01 05 05                                                                         | * ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                                                                        |
| 01 05 06                                                                         | * Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                      |
| 01 05 07                                                                         | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen                                                       |
| 01 05 08                                                                         | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen                                                     |
| <b>2</b>                                                                         | <b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung u. Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b> |
| <b>02 01</b>                                                                     | <b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>                                                           |
| 02 01 01                                                                         | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen                                                                                                                  |
| 02 01 02                                                                         | Abfälle aus tierischem Gewebe                                                                                                                                |
| 02 01 03                                                                         | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe                                                                                                                              |
| 02 01 04                                                                         | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)                                                                                                                        |
| <b>02 02</b>                                                                     | <b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>                                      |
| 02 02 03                                                                         | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                                             |

|              |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>02 03</b> | <b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b> |
| 02 03 01     | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen                                                                                                                                                                     |
| 02 03 03     | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln                                                                                                                                                                                                       |
| 02 03 04     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                                                                                                                                 |
| <b>02 04</b> | <b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>                                                                                                                                                                                                         |
| 02 04 01     | Rübenerde                                                                                                                                                                                                                                        |
| 02 04 02     | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm                                                                                                                                                                                             |
| <b>02 05</b> | <b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>                                                                                                                                                                                                         |
| 02 05 01     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                                                                                                                                 |
| <b>02 06</b> | <b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>                                                                                                                                                                                        |
| 02 06 01     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                                                                                                                                 |
| <b>02 07</b> | <b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>                                                                                                                                    |
| 02 07 01     | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials                                                                                                                                                              |
| 02 07 02     | Abfälle aus der Alkoholdestillation                                                                                                                                                                                                              |
| 02 07 03     | Abfälle aus der chemischen Behandlung                                                                                                                                                                                                            |
| 02 07 04     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                                                                                                                                 |
| <b>3</b>     | <b>Abfälle aus der Holzverarbeitung u. der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>                                                                                                                                    |
| <b>03 01</b> | <b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>                                                                                                                                                                |
| 03 01 01     | Rinden und Korkabfälle                                                                                                                                                                                                                           |
| 03 01 04 *   | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                    |
| 03 01 05     | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen                                                                                                                                   |
| <b>03 03</b> | <b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>                                                                                                                                                      |
| 03 03 01     | Rinden- und Holzabfälle                                                                                                                                                                                                                          |
| 03 03 02     | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)                                                                                                                                                                                            |
| 03 03 05     | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling                                                                                                                                                                                                       |
| 03 03 07     | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen                                                                                                                                                                    |
| 03 03 08     | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling                                                                                                                                                                                 |
| 03 03 10     | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung                                                                                                                                                               |
| <b>4</b>     | <b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>                                                                                                                                                                                         |
| <b>04 01</b> | <b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>                                                                                                                                                                                                  |
| 04 01 01     | Fleischabschabungen und Häuteabfälle                                                                                                                                                                                                             |
| 04 01 06     | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                   |
| 04 01 07     | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                     |
| 04 01 08     | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)                                                                                                                                                                   |
| 04 01 09     | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish                                                                                                                                                                                                        |
| <b>04 02</b> | <b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>                                                                                                                                                                                                           |
| 04 02 09     | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                                                                                                                                                                    |
| 04 02 10     | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)                                                                                                                                                                                         |
| 04 02 14 *   | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten                                                                                                                                                                                      |
| 04 02 15     | Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen                                                                                                                                                                       |
| 04 02 21     | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern                                                                                                                                                                                                           |
| 04 02 22     | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern                                                                                                                                                                                                           |

|              |                                                                                                                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5</b>     | <b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung u. Kohlepyrolyse</b>                                                                                       |
| <b>05 01</b> | <b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>                                                                                                                         |
| 05 01 13     | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung                                                                                                                 |
| <b>6</b>     | <b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>                                                                                                             |
| <b>06 03</b> | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>                                            |
| 06 03 13     | * feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten                                                                                                         |
| 06 03 14     | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen                                                                        |
| 06 03 15     | * Metalloxide, die Schwermetalle enthalten                                                                                                                      |
| 06 03 16     | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen                                                                                                  |
| <b>06 13</b> | <b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>                                                                                                    |
| 06 13 03     | Industrieruß                                                                                                                                                    |
| 06 13 04     | * Abfälle aus der Asbestverarbeitung (1)                                                                                                                        |
| <b>7</b>     | <b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>                                                                                                               |
| <b>07 01</b> | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>                                                         |
| 07 01 08     | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                 |
| <b>07 02</b> | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>                                |
| 07 02 08     | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                 |
| 07 02 13     | Kunststoffabfälle                                                                                                                                               |
| <b>07 06</b> | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b> |
| 07 06 08     | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                 |
| <b>8</b>     | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen u. Druckfarben</b>   |
| <b>08 01</b> | <b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>                                                                                                    |
| 08 01 12     | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen                                                                                        |
| <b>08 03</b> | <b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>                                                                                                                         |
| 08 03 17     | * Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                |
| 08 03 18     | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen                                                                                                 |
| <b>08 04</b> | <b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>                                                          |
| 08 04 10     | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen                                                                            |
| <b>9</b>     | <b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>                                                                                                                 |
| <b>09 01</b> | <b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>                                                                                                                 |
| 09 01 07     | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten                                                                                   |
| 09 01 08     | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten                                                                         |
| <b>10</b>    | <b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>                                                                                                                        |
| <b>10 01</b> | <b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>                                                                                       |
| 10 01 01     | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt                                                         |
| 10 01 02     | Filterstäube aus Kohlefeuerung                                                                                                                                  |
| 10 01 03     | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz                                                                                             |
| 10 01 04     | * Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung                                                                                                                   |
| 10 01 05     | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form                                                                                 |
| 10 01 14     | * Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                                               |

|              |                                                                                                                                  |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 01 15     | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen |
| 10 01 16     | * Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                    |
| 10 01 17     | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen                                     |
| <b>10 02</b> | <b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>                                                                                 |
| 10 02 01     | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                                                                                        |
| 10 02 02     | unverarbeitete Schlacke                                                                                                          |
| 10 02 07     | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                        |
| 10 02 08     | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen                                         |
| 10 02 13     | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                            |
| 10 02 14     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen                             |
| 10 02 15     | andere Schlämme und Filterkuchen                                                                                                 |
| <b>10 03</b> | <b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>                                                                         |
| 10 03 25     | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                            |
| 10 03 26     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen                             |
| <b>10 06</b> | <b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>                                                                             |
| 10 06 04     | andere Teilchen und Staub                                                                                                        |
| <b>10 07</b> | <b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>                                                          |
| 10 07 04     | andere Teilchen und Staub                                                                                                        |
| <b>10 08</b> | <b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>                                                                   |
| 10 08 04     | andere Teilchen und Staub                                                                                                        |
| <b>10 09</b> | <b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>                                                                                    |
| 10 09 03     | Ofenschlacke                                                                                                                     |
| 10 09 05     | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                            |
| 10 09 06     | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                                          |
| 10 09 07     | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                           |
| 10 09 08     | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                                         |
| <b>10 10</b> | <b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>                                                                                 |
| 10 10 05     | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                            |
| 10 10 06     | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                                          |
| 10 10 07     | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                           |
| 10 10 08     | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen                                         |
| <b>10 11</b> | <b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>                                                                 |
| 10 11 03     | Glasfaserabfall                                                                                                                  |
| 10 11 11     | * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektro-<br>nenstrahlröhren)              |
| 10 11 12     | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt                                                                     |
| <b>10 12</b> | <b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>            |
| 10 12 01     | Rohmischungen vor dem Brennen                                                                                                    |
| 10 12 03     | Teilchen und Staub                                                                                                               |
| 10 12 05     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                                |
| 10 12 06     | verworfen Formen                                                                                                                 |
| 10 12 08     | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)                                               |
| 10 12 09     | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                        |
| 10 12 10     | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen                                         |

|              |                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10 13</b> | <b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>                                                                                                                       |
| 10 13 01     | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen                                                                                                                                                                            |
| 10 13 04     | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk                                                                                                                                                    |
| 10 13 06     | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)                                                                                                                                                                  |
| 10 13 09     | * asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement (1)                                                                                                                                                  |
| 10 13 10     | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen                                                                                                                   |
| 10 13 11     | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen                                                                                 |
| 10 13 14     | Betonabfälle und Betonschlämme                                                                                                                                                                                    |
| <b>11</b>    | <b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>                                                                       |
| <b>11 01</b> | <b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b> |
| 11 01 09     | * Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                     |
| 11 01 10     | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen                                                                                                                                      |
| 11 01 13     | * Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                    |
| 11 01 14     | Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen                                                                                                                                     |
| <b>12</b>    | <b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>                                                           |
| <b>12 01</b> | <b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>                                                           |
| 12 01 01     | Eisenfeil- und -drehspäne                                                                                                                                                                                         |
| 12 01 02     | Eisenstaub und -teile                                                                                                                                                                                             |
| 12 01 03     | NE-Metallfeil- und -drehspäne                                                                                                                                                                                     |
| 12 01 05     | Kunststoffspäne und -drehspäne                                                                                                                                                                                    |
| 12 01 12     | * gebrauchte Wachse und Fette                                                                                                                                                                                     |
| 12 01 14     | * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                          |
| 12 01 15     | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen                                                                                                                                           |
| 12 01 16     | * Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                           |
| 12 01 17     | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen                                                                                                                                            |
| 12 01 20     | * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                             |
| 12 01 21     | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen                                                                                                                              |
| <b>13</b>    | <b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöl und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)</b>                                                                               |
| <b>13 05</b> | <b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>                                                                                                                                                                          |
| 13 05 03     | * Schlämme aus Einlaufschächten                                                                                                                                                                                   |
| <b>15</b>    | <b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>                                                                                                               |
| <b>15 01</b> | <b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>                                                                                                                           |
| 15 01 01     | Verpackungen aus Papier und Pappe                                                                                                                                                                                 |
| 15 01 02     | Verpackungen aus Kunststoff                                                                                                                                                                                       |
| 15 01 03     | Verpackungen aus Holz                                                                                                                                                                                             |
| 15 01 04     | Verpackungen aus Metall                                                                                                                                                                                           |
| 15 01 05     | Verbundverpackung                                                                                                                                                                                                 |
| 15 01 06     | gemischte Verpackungen                                                                                                                                                                                            |
| 15 01 07     | Verpackungen aus Glas                                                                                                                                                                                             |
| 15 01 10     | * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                                      |

|              |                                                                                                                                                                                               |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>15 02</b> | <b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>                                                                                                                         |
| 15 02 02     | * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                           |
| 15 02 03     | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen                                                                             |
| <b>16</b>    | <b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>                                                                                                                             |
| <b>16 01</b> | <b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b> |
| 16 01 03     | Altreifen                                                                                                                                                                                     |
| <b>16 05</b> | <b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>                                                                                                                                      |
| 16 05 06     | * Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien                                                                 |
| 16 05 07     | * gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                                                            |
| 16 05 09     | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen                                                                                             |
| <b>16 11</b> | <b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>                                                                                                                                    |
| 16 11 01     | * Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                               |
| 16 11 02     | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen                                                |
| 16 11 03     | * andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                             |
| 16 11 04     | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen                                                                     |
| 16 11 05     | * Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                               |
| 16 11 06     | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen                                                                |
| <b>17</b>    | <b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>                                                                                                          |
| <b>17 01</b> | <b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>                                                                                                                                                     |
| 17 01 01     | Beton                                                                                                                                                                                         |
| 17 01 02     | Ziegel                                                                                                                                                                                        |
| 17 01 03     | Fliesen, Ziegel und Keramik                                                                                                                                                                   |
| 17 01 06     | * Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                            |
| 17 01 07     | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                                                                                           |
| <b>17 02</b> | <b>Holz, Glas und Kunststoff</b>                                                                                                                                                              |
| 17 02 01     | Holz                                                                                                                                                                                          |
| 17 02 02     | Glas                                                                                                                                                                                          |
| 17 02 03     | Kunststoff                                                                                                                                                                                    |
| 17 02 04     | * Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                 |
| <b>17 03</b> | <b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>                                                                                                                                   |
| 17 03 02     | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen                                                                                                                            |

|              |                                                                                                                                                                                          |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>17 04</b> | <b>Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)</b>                                                                                                                                        |
| 17 04 01     | Kupfer, Bronze, Messing                                                                                                                                                                  |
| 17 04 02     | Aluminium                                                                                                                                                                                |
| 17 04 05     | Eisen und Stahl                                                                                                                                                                          |
| 17 04 06     | Zinn                                                                                                                                                                                     |
| 17 04 07     | gemischte Metalle                                                                                                                                                                        |
| 17 04 10     | * Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                     |
| 17 04 11     | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen                                                                                                                                 |
| <b>17 05</b> | <b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>                                                                                                 |
| 17 05 03     | * Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                     |
| 17 05 04     | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                                                                                                      |
| 17 05 05     | * Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält                                                                                                                                             |
| 17 05 06     | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt                                                                                                                              |
| 17 05 07     | * Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                                          |
| 17 05 08     | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt                                                                                                                          |
| <b>17 06</b> | <b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>                                                                                                                                          |
| 17 06 01     | * Dämmmaterial, das Asbest enthält (1)                                                                                                                                                   |
| 17 06 03     | * anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält                                                                                                  |
| 17 06 04     | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt                                                                                                              |
| 17 06 05     | * asbesthaltige Baustoffe (1)                                                                                                                                                            |
| <b>17 08</b> | <b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>                                                                                                                                                           |
| 17 08 01     | * Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                                                |
| 17 08 02     | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                                                                                               |
| <b>17 09</b> | <b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>                                                                                                                                                  |
| 17 09 03     | * sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                  |
| 17 09 04     | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen                                                                              |
| <b>18</b>    | <b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>       |
| <b>18 01</b> | <b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>                                                                                  |
| 18 01 01     | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)                                                                                                                                         |
| 18 01 04     | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 18 01 06     | * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                                                                               |
| 18 01 07     | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen                                                                                                                           |
| 18 01 08     | * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                                                                                                                            |
| 18 01 09     | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen                                                                                                                          |
| 18 01 10     | * Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin                                                                                                                                                     |
| <b>18 02</b> | <b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>                                                                                                        |
| 18 02 01     | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen                                                                                                       |
| 18 02 03     | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden                                                                 |
| 18 02 05     | * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                                                                               |
| 18 02 06     | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen                                                                                                                           |

|              |                                                                                                                                                                                         |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19</b>    | <b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b> |
| <b>19 01</b> | <b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>                                                                                                                           |
| 19 01 02     | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt                                                                                                                                      |
| 19 01 11     | * Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                              |
| 19 01 12     | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen                                                                                               |
| <b>19 05</b> | <b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>                                                                                                                           |
| 19 05 01     | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen                                                                                                                       |
| 19 05 02     | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                                                                                                    |
| 19 05 03     | nicht spezifikationsgerechter Kompost                                                                                                                                                   |
| <b>19 06</b> | <b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>                                                                                                                                |
| 19 06 04     | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen                                                                                                                |
| 19 06 06     | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                                                                             |
| <b>19 08</b> | <b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>                                                                                                                                    |
| 19 08 01     | Sieb- und Rechenrückstände                                                                                                                                                              |
| 19 08 02     | Sandfangrückstände                                                                                                                                                                      |
| 19 08 05     | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser                                                                                                                                     |
| 19 08 11     | * Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                 |
| 19 08 12     | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen                                                                  |
| 19 08 13     | * Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten                                                                                    |
| 19 08 14     | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen                                                                     |
| <b>19 09</b> | <b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>                                                                             |
| 19 09 02     | Schlämme aus der Wasserklärung                                                                                                                                                          |
| 19 09 03     | Schlämme aus der Dekarbonatisierung                                                                                                                                                     |
| 19 09 04     | gebrauchte Aktivkohle                                                                                                                                                                   |
| 19 09 05     | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze                                                                                                                                        |
| 19 09 06     | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern                                                                                                                        |
| <b>19 12</b> | <b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>                                                            |
| 19 12 01     | Papier und Pappe                                                                                                                                                                        |
| 19 12 02     | Eisenmetalle                                                                                                                                                                            |
| 19 12 03     | Nichteisenmetalle                                                                                                                                                                       |
| 19 12 04     | Kunststoff und Gummi                                                                                                                                                                    |
| 19 12 05     | Glas                                                                                                                                                                                    |
| 19 12 06     | * Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                                                  |
| 19 12 07     | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt                                                                                                                                  |
| 19 12 08     | Textilien                                                                                                                                                                               |
| 19 12 09     | Mineralien (z. B. Sand, Steine)                                                                                                                                                         |
| 19 12 11     | * sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                   |
| 19 12 12     | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen                                    |
| <b>19 13</b> | <b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>                                                                                                                              |
| 19 13 01     | * feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                           |

|              |                                                                                                                                                                                      |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 13 02     | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                                                                                         |
| <b>20</b>    | <b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>         |
| <b>20 01</b> | <b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>                                                                                                                                  |
| 20 01 01     | Papier und Pappe/Karton                                                                                                                                                              |
| 20 01 02     | Glas                                                                                                                                                                                 |
| 20 01 08     | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle                                                                                                                                     |
| 20 01 10     | Bekleidung                                                                                                                                                                           |
| 20 01 11     | Textilien                                                                                                                                                                            |
| 20 01 27     | * Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                   |
| 20 01 28     | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen                                                                                    |
| 20 01 31     | * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                                                                                                                        |
| 20 01 32     | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen                                                                                                                      |
| 20 01 37     | * Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                                               |
| 20 01 38     | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt                                                                                                                               |
| 20 01 39     | Kunststoffe                                                                                                                                                                          |
| 20 01 40     | Metalle                                                                                                                                                                              |
| <b>20 02</b> | <b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>                                                                                                                     |
| 20 02 01     | kompostierbare Abfälle                                                                                                                                                               |
| 20 02 02     | Boden und Steine                                                                                                                                                                     |
| 20 02 03     | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle                                                                                                                                            |
| <b>20 03</b> | <b>Andere Siedlungsabfälle</b>                                                                                                                                                       |
| 20 03 01     | gemischte Siedlungsabfälle                                                                                                                                                           |
| 20 03 02     | Marktabfälle                                                                                                                                                                         |
| 20 03 03     | Straßenkehricht                                                                                                                                                                      |
| 20 03 06     | Abfälle aus der Kanalreinigung                                                                                                                                                       |
| 20 03 07     | Sperrmüll                                                                                                                                                                            |
|              | Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", eingeführt mit RdErl. vom 24.11.1995 (MBL NW S. 178) -in der jeweils gültigen Fassung- sind einzuhalten. |